

gemeinde arlesheim

Einladung zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 27. November 2014, 20.00 Uhr

Aula der Gerenmattschulen

Traktanden

1 – Protokoll vom 5. November 2014

Beschluss

2 – Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Arlesheim und Münchenstein und der Spitex Birseck betreffend Sicherstellung der spitalexternen Haus- und Krankenpflege¹

Genehmigung

3 – Personalreglement, Teilrevision

Beschluss

4 – Basellandschaftliche Pensionskasse, Besitzstandregelung

Beschluss

5 – Baurechtsvertrag Edith Maryon-Stiftung

Beschluss

6 – Budget 2015²

Beschluss

7 – Finanzplan 2015 – 2019²

Kenntnisnahme

8 – Diverses

Kenntnisnahme

Arlesheim, 16. September 2014

Der Präsident

Karl-Heinz Zeller Zanolari

Der Leiter Gemeindeverwaltung

Thomas Rudin

Diese Einladung bitte an die Gemeindeversammlung mitnehmen.

Sie gilt als Stimmrechtsausweis für den Adressaten bzw. die Adressatin.

Missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Beilagen

Bericht der Rechnungsprüfungskommission zum Budget 2015

Leporello mit Budget 2015 und Finanzplan

Leistungsvereinbarung Spitex Birseck

¹ Das Konzept der Mütter- und Väterberatung kann während der Schalterstunden am Empfang der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

² Das detaillierte Budget und der detaillierte Finanzplan können am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen oder telefonisch (061 706 95 55) angefordert werden. Exemplare werden auch zu Beginn der Gemeindeversammlung verteilt.

Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Arlesheim und Münchenstein und der Spitex Birseck betreffend Sicherstellung der spitalexternen Haus- und Krankenpflege

Genehmigung

Ausgangslage

Die Gemeinden sind für die Sicherstellung der spitalexternen Haus- und Krankenpflege (Spitex) zuständig

Gemäss Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008 haben die Gemeinden die Koordination und das Angebot der spitalexternen Haus- und Krankenpflege sicherzustellen (§ 79 GesG). Das Angebot umfasst folgende Leistungen:

- › sozialversicherungsrechtliche Pflichtleistungen (pflegerische Leistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994)
- › Hauswirtschaftsleistungen
- › Betreuungsangebote
- › Mahlzeitendienste
- › Tages- und Nachtangebote

Das Gesundheitsgesetz regelt die Finanzierung der Spitex-Leistungen durch die Gemeinden im Sinne einer Rest- oder Defizitfinanzierung. Neben der Angebotskoordination und der Sicherstellung des minimalen Leistungsumfanges sowie der Finanzierung sind den Gemeinden auch die gesamthaften Aufsichtspflichten zugewiesen (vgl. § 4 i.V.m. § 57 GesG).

Die Gemeinden sorgen für die Mütter- und Väterberatung

Gemäss Gesundheitsgesetz haben die Gemeinden für Mütter und Väter eine niederschwellige Beratung zu Fragen der gesunden körperlichen, emotionalen, seelischen und geistigen Entwicklung ihres Kindes in den ersten Lebensjahren anzubieten und zu finanzieren (§ 60 GesG).

Zusammenschluss des Vereins Spitex Arlesheim und des Vereins Spitex Münchenstein zum Verein Spitex Birseck / Übergangsvereinbarung

Am 16. März 2012 haben der Verein Spitex Münchenstein und der Verein Spitex Arlesheim einen Fusionsvertrag unterzeichnet, mit dem die beiden Vereine in den heute bekannten Verein Spitex Birseck übergegangen sind. Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. April 2012 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Gemeinden Münchenstein und Arlesheim hatten bis zur Gründung der Spitex Birseck je individuelle Leistungsvereinbarungen mit den Spitex Vereinen Münchenstein respektive Arlesheim abgeschlossen.

Im Zuge des Zusammenschlusses der beiden Spitex Vereine zur Spitex Birseck bekundeten beide Gemeinden den Willen für eine einheitliche und gemeinsame Leistungsvereinbarung mit der Spitex Birseck. Da die Verhandlungen der detaillierten Regelungen einer solchen Vereinbarung einen länger dauernden Prozess beinhalten, haben die beiden Gemeinden und die Spitex Birseck im Dezember 2012 eine Übergangsvereinbarung erarbeitet. Diese Übergangsvereinbarung wurde von den beiden Gemeinden und dem Vorstand der Spitex Birseck per 1. Januar 2013 für ein Jahr in Kraft gesetzt und im September 2013 um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Arlesheim und Münchenstein (vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen) und der Vorstand der Spitex Birseck haben im August 2014 eine definitive Leistungsvereinbarung verabschiedet. Diese regelt die Spitex-Versorgung sowie das Angebot Mütter- und Väterberatung in den beiden Gemeinden.

Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf die übergeordneten Rechtsgrundlagen und die jeweils geltenden Tarifverträge mit den Krankenversicherern ab. Der wesentliche Inhalt dieser Leistungsvereinbarung ist wie folgt:

Spitex-Versorgung

Ziele und Zielgruppen

Die Spitex Birseck fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung oder entsprechenden Beratung bedürfen.

Mit diesen Spitex-Leistungen soll die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Menschen trotz Pflege- bzw. Betreuungsbedarf gefördert, erhalten oder unterstützt werden. Damit sollen stationäre Aufenthalte vermieden, hinausgezögert oder verkürzt und pflegende Angehörige fachlich unterstützt und zeitlich entlastet werden.

Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wird, wie z. B. für

- körperlich und/oder psychisch kranke, behinderte, verunfallte, rekonvaleszente oder sterbende Menschen jeden Alters;
- Eltern vor und nach der Geburt eines Kindes;
- Menschen, die in einer vorübergehenden physischen und/oder psychischen Risikosituation stehen;
- betreuende Angehörige und Bezugspersonen;
- Besucherinnen und Besucher von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinden in Notfall-Situationen.

Leistungsinhalt und Umfang

Die Dienstleistungen beinhalten eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege. Die Dienstleistungen werden qualitativ hochstehend, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht.

Präventive Massnahmen zur Verringerung der Pflegebedürftigkeit und des Behinderungsrisikos der betreuten Personen werden gefördert.

Zusätzlich zum vorstehend ausgeführten Leistungsumfang, beinhaltet die Leistungsvereinbarung auch eine Beratungs- und Informationsstelle für Anfragen und Auskünfte im Zusammenhang mit der ambulanten Kranken- und Hauspflege.

Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Leistungsvereinbarung verpflichtet die Spitex Birseck, die jeweils geltenden Qualitätsmanuals des Spitex-Verbandes Schweiz zu befolgen und eine aktive und durch die Gemeinden überprüfbare Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu leben. Weiter werden die anerkannten Hygiene-Richtlinien zur Verhinderung von Krankheitsausbreitung und Unfällen sowie die Einhaltung des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) vom 10. Februar 2011 vereinbart.

Auch im Personalbereich verpflichtet sich die Spitex Birseck, fachlich und sozial kompetentes Personal, entsprechend der Funktion, anzustellen und nach den branchenüblichen Rahmenbedingungen, bzw. nach den Empfehlungen des Spitex-Verbandes Baselland zu entlohnen sowie die Mitarbeitenden zu fördern und in angemessenem Rahmen Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Finanzierung

Die Finanzierung, die Zahlungsmodalitäten und die Sicherstellung der Liquidität der Spitex sind detailliert geregelt und entsprechen den Vorgaben des Gesundheitsgesetzes. Die Gemeinden sind verpflichtet, die entstehenden Kosten nach Abzug der Beiträge Dritter und eines angemessenen Anteils der Leistungsbezüger und -bezügerinnen zu tragen.

Mit der Aufgliederung der Kosten in eine Bereitschafts- und eine Leistungskomponente wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Spitex Birseck die gesamte Infrastruktur und Leistungsfähigkeit unabhängig von der tatsächlich genutzten Anzahl an Leistungsstunden aufrechterhalten muss.

Berichterstattung, Einsichtsrecht und Revision

Die Berichterstattung sowie die Einsichts- und Revisionsrechte der Gemeinden gegenüber der Spitex Birseck sind umfassend vereinbart und beinhalten im wesentlichen folgende Elemente:

- Die Spitex Birseck informiert die Gemeinden quartalsweise anhand einer festgelegten Berichterstattung.
- Das Reporting umfasst die Versorgungs- und Betriebskennzahlen. Die Qualität wird regelmässig mittels Raster zur Selbstbeurteilung aus dem Spitex-Qualitätsmanual gemessen. Die Spitex legt jeweils Jahresziele fest, die u.a. die Qualitätsentwicklung abbilden.
- Jährlich werden die definitive Kostenrechnung (KORE) der Spitex Birseck und die BFS-Spitex-Statistik den Gemeinden vorgelegt und mit diesen im Rahmen des Budgetprozesses besprochen.
- Buchhaltung und Jahresrechnung der Spitex Birseck werden durch die an der Mitgliederversammlung gewählten, fachlich anerkannten Revisoren geprüft. Die Gemeinden haben Einsichtsrecht in die Buchhaltung.
- Die Kontrollorgane der Gemeinden (Rechnungsprüfungskommission und Geschäftsprüfungskommission) sind berechtigt, die Rechnungs- und Geschäftsführung der Spitex Birseck nach den für die kommunale Verwaltung geltenden Regeln zu überprüfen.

Seite 5

Mütter- und Väterberatung

Im Rahmen der Verhandlungen betreffend Übergangsvereinbarung vereinbarten die Gemeinden Münchenstein und Arlesheim, die Spitex Birseck auch mit der Sicherstellung der Mütter- und Väterberatung in ihren Gemeinden zu beauftragen. Im 2013 erarbeiteten sie zusammen mit der Spitex Birseck das Konzept Mütter- und Väterberatung und legten die Eckwerte der Zusammenarbeit fest.

Diese können wie folgt skizziert werden:

Die Mütter- und Väterberatung bietet Personen, die in den Gemeinden Münchenstein oder Arlesheim wohnhafte Kinder betreuen, eine niederschwellige, jedoch qualifizierte Beratung zu Fragen der gesunden körperlichen und geistigen Entwicklung von Kindern in den ersten Lebensjahren an. Die Finanzierung erfolgt nach Aufwand, bzw. nach den festgelegten Eckwerten.

Rechtliches

Verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen

Nach Auffassung des Gemeinderates stellt die vorliegende Leistungsvereinbarung einen Vertrag mit reglementswesentlichem Inhalt im Sinne von § 47 Abs. 1 Ziff. 14^{bis} des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970 dar. Demzufolge liegt die Genehmigung in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Diese Rechtsauffassung wurde von der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion im Rahmen einer schriftlichen Rechtsauskunft bestätigt.

Bei der vorliegenden Leistungsvereinbarung handelt es sich um einen Vertrag, für dessen Zustandekommen die übereinstimmenden Willenserklärungen aller drei Vertragsparteien (Gemeinde Arlesheim, Gemeinde Münchenstein und Verein Spitex Birseck) nötig sind. Demzufolge kann die Gemeindeversammlung nach geltendem Gemeinderecht keine inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Leistungsvereinbarung beschliessen, sondern lediglich die gesamte Vereinbarung genehmigen oder ablehnen.

Ebenfalls im Sinne des Verfahrensrechts galt es die Frage zu beurteilen, ob die direkte Vergabe von Leistungsaufträgen an die Spitex Birseck zulässig ist oder ob die Spitex Leistungen im Verfahren der sog. Submission, d.h. im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung an einen unbestimmten Adressatenkreis hätte vorgenommen werden müssen. Gemäss ständiger bisheriger Rechtsprechung stellt die Übertragung der Aufgaben der Gemeinden im Bereich der spitalexternen Haus- und Krankenpflege auf Spitex-Organisationen keine öffentliche Beschaffung dar und untersteht weder den Vorschriften des Binnenmarktgesetzes noch jenen des interkantonalen und kantonalen Vergaberechts.

Antrag

Die Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Arlesheim und Münchenstein und der Spitex Birseck betreffend Sicherstellung der spitalexternen Haus- und Krankenpflege wird genehmigt.

Beschluss

Ausgangslage

Seite 7

Der Gemeinderat hat entschieden, die Gemeindeangestellten weiterhin bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse BLPK zu versichern.

Nach der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 sind die Lehrpersonen über den Kanton bei der BLPK versichert. Für sie gilt der Kantonsplan.

Bereits im Oktober 2013 hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die bei drei Einrichtungen zur beruflichen Vorsorge Offerten einholte für eine Alters- und Risikoversicherung analog dem Kantonsplan. Die vertiefte Betrachtung hat gezeigt, dass keinerlei Vorteile durch einen Wechsel der Pensionskasse entstünden. Im Juni 2014 hat der Gemeinderat daher entschieden, auch die übrigen Gemeindeangestellten weiterhin bei der BLPK zu versichern. Als Rahmen wurde – im Sinne einer Gleichbehandlung aller Gemeindeangestellten – der Kantonsplan gewählt, jener Vorsorgeplan, der für die Angestellten des Kantons und eben auch der Lehrkräfte gilt.

Aus dem Primatwechsel (vom Leistungs- zum Beitragsprimat), der per 1.1.2015 in Kraft tritt und der Neugestaltung der BLPK, die durch die beim Kanton erfolgte Revision des Pensionskassengesetzes gleichzeitig erfolgt, sind gewisse Anpassungen im Personalreglement der Gemeinde notwendig.

Änderungen im Personalreglement

Vorsorgekommission

Die Angestellten der Gemeinde Arlesheim sind bei der BLPK in einem eigenen Vorsorgewerk versichert. Die Ausgestaltung dieses Vorsorgewerkes wird künftig durch die Vorsorgekommission mitgestaltet, die paritätisch aus 4 – 8 Mitgliedern zusammengesetzt wird. Die Wahl der Vertretungen auf Seiten der Arbeitgeberin und auf Seiten der Arbeitnehmenden soll wie folgt geregelt werden:

Bisherige Regelung im Personalreglement	Neue Regelung
<p>§ 40 Personalkommission</p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben in allgemein geltenden Personalfragen und Fragen der Arbeitsplatzgestaltung ein Recht auf Anhörung und Stellungnahme über die Personalkommission und können sich angemessen organisieren.</p> <p>² Die Personalkommission kann bei Konflikten angerufen werden, wenn die persönliche Aussprache mit den Konfliktparteien und den Vorgesetzten ergebnislos verlaufen ist.</p> <p>³ Der Gemeinderat vereinbart mit einer zu diesem Zwecke gewählten Personalvertretung die Wahl, die Organisation und die Aufgaben der Personalkommission.</p>	<p>[Absätze 1–3 unverändert]</p> <p>[neu:]</p> <p>⁴ Die Personalkommission bestimmt die Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitnehmenden in der Vorsorgekommission gemäss § 40^{bis}. Diese müssen nicht gewählte Mitglieder der Personalkommission sein. Arbeitnehmendenvertreter und -vertreterinnen müssen aktiv bei der Vorsorgeeinrichtung versichert sein.</p>

Bisherige Regelung im Personalreglement	Neue Regelung
	<p>§ 40^{bis} Vorsorgekommission [neu]</p> <p>¹ Die Zusammensetzung und die Aufgaben der paritätischen Vorsorgekommission richten sich nach dem Reglement der Vorsorgekommission.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt aus seinen Reihen die Arbeitgebervertreter/-vertreterinnen in der Kommission. Er kann den Leiter/die Leiterin Gemeindeverwaltung als Arbeitgebervertreter/-vertreterin delegieren.</p> <p>³ Die Arbeitnehmendenvertreterinnen und -vertreter werden gemäss § 40 Absatz 4 durch die Personalkommission bestimmt.</p>

Eine Vertretung der RentnerInnen in der Vorsorgekommission ist nicht vorgesehen. Dies entspricht der allgemeinen Usanz bei der BLPK und bei den übrigen Pensionskassen mit Vorsorgekommissionen.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe und die Personalkommission stimmen dieser Regelung zu.

Vorzeitige Pensionierung

Die vorzeitige Pensionierung war bisher in § 17 des Personalreglements geregelt und ermöglichte den Mitarbeitenden der Gemeinde eine Pensionierung ab dem vollendeten 60. Altersjahr mit einem Beitrag der Arbeitgeberin an den Wegkauf der Rentenkürzung.

Durch den Primatwechsel wird die Altersrente künftig nicht mehr auf der Basis des versicherten Lohnes berechnet (Leistungsprimat), sondern ergibt sich aus den im Laufe der Jahre individuell angesammelten Beiträgen in das Vorsorgewerk (Beitragsprimat). Damit kann beim Beitragsprimat nicht mehr wirklich von einer Rentenkürzung gesprochen werden.

Gleichzeitig mit dem Wechsel der BLPK ins Beitragsprimat wird das Pensionsalter für alle Versicherten auf das vollendete 65. Altersjahr erhöht (bisher 64). Eine vorzeitige Pensionierung ist im Kantonsplan der BLPK zwar ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Der Kanton leistet aber als Arbeitgeber keine Beiträge an die Kompensation der durch die kürzere Beitragsleistung tiefer ausfallenden Renten.

Bisherige Regelung im Personalreglement	Neue Regelung
<p>§ 17 Vorzeitige Pensionierung</p> <p>¹ Kündigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung auf einen Zeitpunkt nach Vollendung des 60. Altersjahres, so leistet die Gemeinde an den Wegkauf der darauffolgenden Rentenkürzung einen Beitrag.</p> <p>² Der Beitrag beläuft sich auf die Hälfte der notwendigen Einmaleinlage, maximal aber auf 25 000 Franken pro Jahr Differenz zwischen der vorzeitigen und der ordentlichen Pensionierung. Bei angebrochenen Jahren reduziert sich der Beitrag anteilmässig. Über die Anpassung dieses Betrages an die Teuerung entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann das Arbeitsverhältnis kündigen, wenn für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter Anspruch auf die volle Vorpension gemäss den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung gewährleistet ist. Dies gilt auch, wenn die Rente einer Kürzung unterliegt, die im Zusammenhang mit dem Kapitalvorbezug oder der Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum steht.</p>	<p>§ 17 Vorzeitige Pensionierung</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden haben bei vorzeitiger Pensionierung Anspruch auf eine Übergangsrente der Gemeinde.</p> <p>² Die jährliche Übergangsrente entspricht der maximalen einfachen AHV-Jahresrente. Sie wird während höchstens zwei Jahren ausgerichtet.</p> <p>³ Die Mitarbeitenden können die Auszahlung der Übergangsrente als Einmaleinlage in die Personalsvorsorgeeinrichtung oder als Direktzahlung pro Jahr oder pro Monat verlangen.</p> <p>⁴ Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Höhe der Übergangsrente anteilmässig. Für die Festlegung des Teilpensums gilt der Durchschnitt der Pensionen der letzten fünf Arbeitsjahre.</p> <p>⁵ Die Gemeinde leistet bei vorzeitiger Pensionierung keine AHV-Beiträge.</p>

In der Arbeitsgruppe konnte keine Einigung erzielt werden. Die nun vorgeschlagene Fassung wurde aber nicht diskutiert, sondern ist ein nachträglich vorgelegter Vorschlag des Gemeinderates.

Die Personalkommission schlägt vor, die aktuelle Regelung des Personalreglements trotz Auslegungsschwierigkeiten weiter zu belassen und eine Totalrevision des Personalreglements umgehend anzugehen.

Der Gemeinderat schlägt im Sinne eines Kompromissvorschlages vor, die Lösung, die bereits von Münchenstein angewandt wird, zu übernehmen. Nach seiner Ansicht ist diese Variante tauglich, das gewünschte bisherige Angebot der vorzeitigen Pensionierung in angepasster Form weiterzuführen.

Antrag

1. Die vorgeschlagenen Änderungen des Personalreglements betreffend die Vorsorgekommission (§ 40 und 40^{bis}) werden unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat genehmigt und treten per 1.1. 2015 in Kraft.
2. Die vorgeschlagene Änderung des Personalreglements betreffend die vorzeitige Pensionierung (§ 17) wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat genehmigt und tritt per 1.1.2015 in Kraft.

Basellandschaftliche Pensionskasse, Besitzstandregelung Beschluss

Ausgangslage

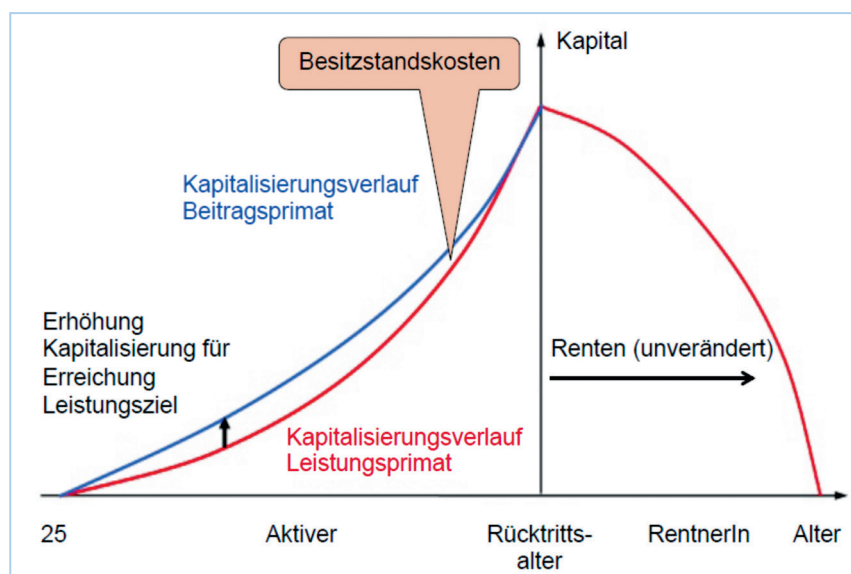
Der Gemeinderat hat entschieden, die Gemeindeangestellten weiterhin bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse BLPK zu versichern.

Durch die Umstellung von der kollektiven zur individuellen Finanzierung – also vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat – entsteht aufgrund der veränderten Berechnung der Rentenansprüche bei älteren Versicherten eine Finanzierungslücke. Diese Finanzierungslücke wird durch eine Besitzstandregelung ganz oder teilweise geschlossen. Diese Regelung ist aus Gründen der Fairness notwendig, weil sonst ältere aktive Versicherte aufgrund der nur noch relativ kurzen Zeit bis zur Pensionierung und wegen fehlender Umverteilungsbeiträge nicht mehr in der Lage sind, das ursprüngliche Leistungsziel zu erreichen.

Besitzstandregelung gemäss Kantonsplan

Der Kantonsplan sieht für diese Kompensationszahlungen ein auf Stufe Kanton zwischen Arbeitgeber und Personalverbänden ausgehandeltes Modell vor, welches als fair und wirtschaftlich tragbar einzustufen ist.

Abb. 1:
Grafik Leistungs- und Beitragsprimat
(Quelle: Homepage BLPK)



Auszug aus dem Pensionskassendekret des Kantons

§ 21 Anspruch auf die Zusatzgutschrift und ihre Abstufung

¹ Eine Zusatzgutschrift wird denjenigen aktiven Versicherten gewährt, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie weisen am Vortag vor Inkrafttreten dieses Dekrets mindestens drei vollendete Dienstjahre beim Kanton auf und
- die Summe, gebildet aus der Anzahl der vollendeten Lebens- und zwei Fünftel der vollendeten Dienstjahre ergibt am Vortag vor Inkrafttreten dieses Dekrets mindestens 50.

² Die Höhe der Zusatzgutschrift wird wie folgt nach Alter und Dienstjahren abgestuft:

Summe= vollendete Lebensjahre + (vollendete Dienstjahre x 0.4)	Zusatzgutschrift
Ab 63	100%
unter 63	93%
unter 62	86%
unter 61	79%
unter 60	72%
unter 59	65%
unter 58	58%
unter 57	51%
unter 56	44%
unter 55	37%
unter 54	30%
unter 53	23%
unter 52	16%
unter 51	9%
unter 50	0%

Seite 11

Der Vorschlag des Kantons für die Besitzstandswahrung bei seinen Angestellten ist eine Lösung, die sowohl Dienstalder als auch Lebensalter angemessen berücksichtigt. Dass bei derartigen Limiten jeweils einzelne Mitarbeitende nicht von Vorteilen profitieren können, liegt in der Sache selbst und kann nicht geändert werden. Sollte wider Erwarten ein sozialer Härtefall auftauchen, bei dem die Besitzstandsregelung nicht greift und bei dem dringender Handlungsbedarf entsteht, kann der Gemeinderat als Arbeitgeber im Rahmen seiner Finanzkompetenzen und in Anwendung der heutigen Personalregelung eine Ausnahme beschliessen.

Die Arbeitsgruppe wie auch die Personalkommission schliessen sich der Haltung des Gemeinderates an und sprechen sich für die Besitzstandsregelung gemäss Kantonslösung aus.

Auch im Sinne der Gleichbehandlung der Angestellten der Verwaltung mit den Lehrkräften, die vom Kanton her dieser Regelung unterliegen, ist diese Lösung vernünftig und angebracht.

Auf der Basis der Zahlen per Ende 2013 ist von einer Forderung der BLPK in der Höhe von CHF 790 000.– auszugehen, die nach den bereinigten Berechnungen anfangs 2015 korrigiert (und gut geschrieben) wird. Interne Bereinigungen der Listen der BLPK (erfolgte vorzeitige Pensionierungen seit 31.12.2013 und solche bekannt, die bis Ende 2014 noch erfolgen werden) ergeben eine mögliche Endabrechnung in der Höhe von ca. CHF 300 000.– – 410 000.–.

Antrag

1. Die vom Gemeinderat gewählte Vorsorgelösung in Anlehnung an den Vorsorgeplan «Kantonsplan» für die Angestellten der Gemeinde wird genehmigt.
2. Der Anwendung der Besitzstandsregelung gemäss Kantonsplan für die Angestellten der Gemeinde wird zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Baurechtsvertrag Edith Maryon-Stiftung

Beschluss

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat entschieden, das Projekt eines Kultursaals am Standort Stollenrain 15/17 weiterzuverfolgen. Dazu beabsichtigt er, die notwendigen Parzellen im Baurecht zu erwerben.

Ausgangslage

Seit langem ist in Arlesheim der Bau eines Dorfsaales für Musik- und Vereinsanlässe geplant.

Zusammen mit den Vereinen, den Parteien und weiteren interessierten Kreisen hat der Gemeinderat die Bedürfnisse erhoben und die Eckwerte für die Realisierung des Baus erarbeitet. Mit externer Beratung wurde der ideale Standort für das Projekt geklärt. Der Gemeinderat hat sich für den Standort Stollenrain 15/17 (ehemalige Druckerei Wochenblatt, zurzeit Zwischenstation des Neuen Theaters am Bahnhof) entschieden.

Nun geht es darum, die beiden Parzellen Nr. 614 und Nr. 615 für die Erstellung des Saals im Baurecht zu erwerben. Da die Umsetzung des Projekts noch einige formelle Hürden zu nehmen hat, soll der Baurechtsvertrag erst nach der Genehmigung aller Schritte zu laufen beginnen. Bis dahin beabsichtigt der Gemeinderat, die Gebäude auf den beiden Parzellen in Miete (voraussichtlich ab Juli 2015) zu übernehmen und möglichst bis zum Beginn des Baurechts weiter zu vermieten.

Der Gemeinderat hat die Verhandlungen mit der Stiftung Edith Maryon bereits aufgenommen und sich mit der Baurechtsgeberin in groben Zügen geeinigt. Eine entsprechende Absichtserklärung liegt vor.

Stiftung Edith Maryon

Die Stiftung Edith Maryon zur Förderung sozialer Wohn- und Arbeitsstätten, mit Sitz in Basel, wurde 1990 gegründet.

Gestützt u.a. auf Schenkungen und Legate erwirbt die Stiftung Immobilien und stellt diese langfristig und sozial verträglich zur Verfügung – beispielsweise in Form von Miet-Eigentum oder im Baurecht. Sie stellt möglichst günstigen Wohnraum und Raum für sonstige, vorzugsweise soziokulturelle Nutzungen auch an zentralen Lagen bereit. Sie bekennt sich zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, zur biologisch-dynamischen Landwirtschaft sowie zum ökologischen Bauen.

Die Stiftung ist engagiert auf den Gebieten Wohnen, Gemeinschaftswohnen, Wohnen und Arbeiten, Wohnen im Alter, Kultur und Gewerbe, Gesundheit und Erholung, Bildung und Erziehung sowie Landwirtschaft.

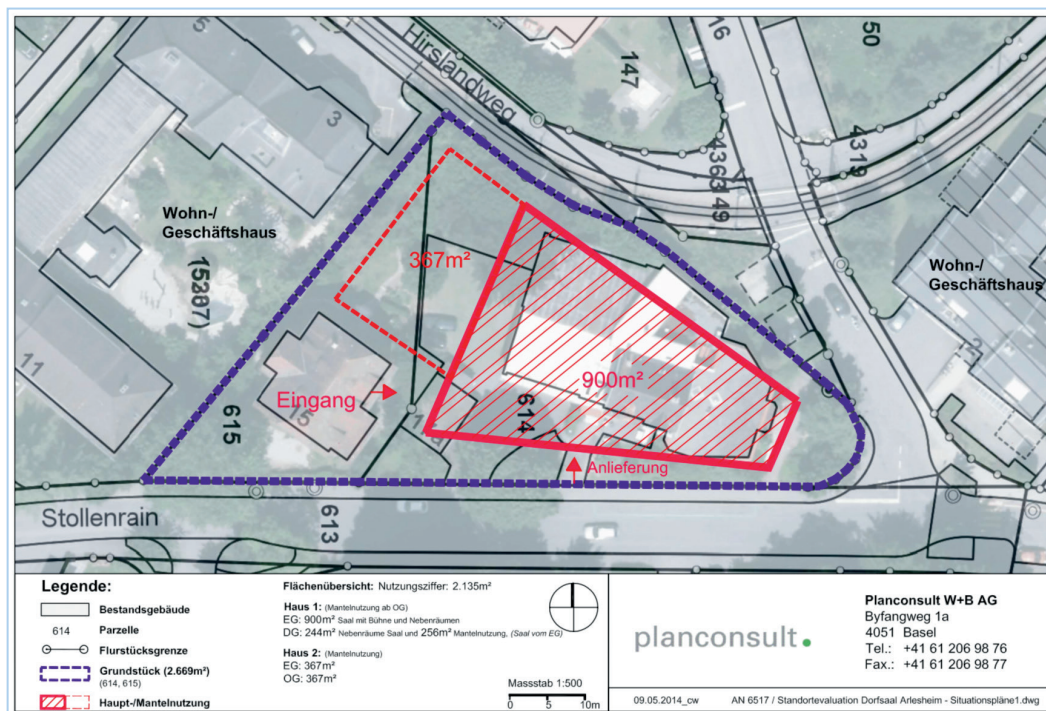


Abb. 1:
Visualisierung Baurechtsfläche/mögliche Bebauungsstudie (Auszug aus dem Standortevaluationsbericht von planconsult)

Die Parzellen Nr. 614 und 615 bilden innerhalb der blauen Umrandung ein zusammenhängendes Areal von insgesamt 2 669 m².

Kultursaal mit kommerzieller Mantelnutzung

Auf dem Grundstück soll ein kompakter Baukörper entstehen, in dem einerseits der Kultursaal mit sämtlichen für den Betrieb notwendigen Nebenräumen wie auch eine kommerzielle Mantelnutzung untergebracht werden. Die Ausgestaltung der Mantelnutzung wird zurzeit erarbeitet ebenso wie das Betriebskonzept des Kultursaales und das Verkehrskonzept, letzteres in enger Koordination mit der Klinik Arlesheim AG.

Berechnung des Baurechtszinses

Gemäss den gemeindeeigenen Grundsätzen über die Abgabe von Baurechten gilt auch für deren Übernahme ein Richtwert von 80% des durch die oder den externe/n Sachverständige/n ermittelten reinen Bodenwertes als Basis für die Festlegung des Baurechtszinses. Massgebend für die Verzinsung ist der Referenzzinssatz gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 9. Mai 1990 (SR 221.213.11).

Eckwerte des vorgeschlagenen Baurechtsvertrages

- Umfang: Parzellen Nr. 614 und 615, insgesamt 2 669 m².
- Dauer: 100 Jahre.
- Zweck: Errichten einer Baute für einen Kultursaal und eine kommerzielle Mantelnutzung.
- Der Landwert wird aufgrund einer externen Fachexpertise festgelegt. Für die Berechnung des Baurechtszinses werden 80% des Landwertes zugrunde gelegt.
- Der Landwert wird alle 10 Jahre ab Beginn der Zinspflicht neu ermittelt und der Baurechtszins dementsprechend angepasst.
- Baurechtszins: Der Baurechtszins richtet sich nach dem Landwert und dem Referenzzinssatz gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 9. Mai 1990.
- Er wird jährlich per 1. Januar angepasst.
- Heimfall: Die Regelung des Heimfalls entspricht der gesetzlichen Regelung.
- Das Inkrafttreten wird vom Gemeinderat möglichst zeitnah zum Baubeginn festgesetzt.

Weiteres Vorgehen

Die Parzellen Nr. 614 und 615 liegen in der Wohn- und Geschäftszone für zweistöckige Gebäude (WG2a). Damit der Bau eines Kultursaals mit Mantelnutzung realisiert werden kann, muss eine Anpassung der Nutzungsplanung erfolgen. Diese wird der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Ebenso sind die Planungs-, Projektierungs- und Realisierungskredite später durch den Souverän zu genehmigen. Sollte das Projekt an einer dieser Hürden scheitern, so wird der Baurechtsvertrag nicht in Kraft gesetzt.

Der Baurechtsvertrag wird möglichst zeitnah mit dem Baubeginn in Kraft treten.

Gemäss § 7 lit. d der Gemeindeordnung unterliegt die Errichtung eines Baurechtes zugunsten oder zulasten der Gemeinde dem Beschluss der Gemeindeversammlung, sofern der Verkehrswert der Parzelle mehr als CHF 500 000.– beträgt. Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Antrag

Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit der Stiftung Edith Maryon einen Baurechtsvertrag über 100 Jahre mit den oben aufgeführten Eckwerten abzuschliessen.

Beschluss

Alle Beträge in CHF

Allgemeines

Seite 15

Per 01.01.2014 wurde im Kanton Basel-Landschaft bei den Gemeinden das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) umgesetzt. Damit verbunden fand mit dem Budget 2014 eine Umstellung bei der Darstellung von Budget und Rechnung statt. Mit der Neuregelung sollen neben einer transparenten und einfachen Rechnungslegung eine Vergleichbarkeit auf allen Stufen des Gemeinwesens erreicht werden. Die heutigen Begrifflichkeiten und betriebswirtschaftlichen Grundsätze sollen einbezogen werden, wobei die Eigenheiten des öffentlichen Sektors berücksichtigt werden. Somit wurden verschiedene Bezeichnungen, die Funktionen und die Buchhaltungskonti teilweise neu benannt. Abschreibungen werden zukünftig linear über die Nutzungsdauer, jedoch erst ab Beginn der Nutzung, vorgenommen. Damit verbunden entfällt jedoch die Vergleichbarkeit mit der Rechnung 2013, die in der neuen Form nicht mehr dargestellt werden kann. Somit steht als Vergleich nur das Budget 2014 zur Verfügung.

Rechnungslegung der öffentlichen Haushalte

Erläuterungen zur Rechnungslegung öffentlicher Haushalte:

Die folgenden Erklärungen dienen zum besseren Verständnis der Gemeinderechnung. Die Rechnungslegung der Baselbieter Einwohnergemeinden orientiert sich seit dem Jahre 2014 am «Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)» der Schweizerischen Finanzdirektorenkonferenz (§ 165 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung entspricht im Wesentlichen der Erfolgsrechnung aus der Privatwirtschaft. Sie enthält den laufenden Aufwand und den Ertrag eines Kalenderjahres. Die Differenz zwischen Aufwand und Ertrag entspricht dem Saldo (Aufwandüberschuss = Verlust; Ertragsüberschuss = Gewinn). Bei der Budgetierung bildet die Entwicklung des Saldos eines der wesentlichen Elemente für die Festlegung des Steuerfusses.

Investitionsrechnung

Der wesentlichste Unterschied zur Rechnungslegung eines Privatunternehmens ist die zusätzlich geführte Investitionsrechnung. Die Investitionsrechnung umfasst die Ausgaben und Einnahmen für Sachwerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und mehrjährig genutzt werden können (Verwaltungsvermögen). Ausgaben erfolgen für den Erwerb, die Erstellung oder die Sanierung von Verwaltungsvermögen. Einnahmen resultieren aus der Veräusserung von Verwaltungsvermögen, Überträgen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen oder aus Beiträgen Dritter (Bsp. Anwenderbeiträge). Die Nettoinvestitionen sind als Verwaltungsvermögen zu aktivieren. Sie unterliegen anschliessend der Abschreibungspflicht.

Abschreibungen

Mittels Abschreibung wird der Entwertung getätigter Investitionen Rechnung getragen, und es wird eine angemessene Selbstfinanzierung (Cash Flow) der Gemeinde sichergestellt. Jede Anlage des Verwaltungsvermögens wird einer bestimmten Anlagekategorie zugeteilt und über die festgelegte (kategorisierte)

Nutzungsdauer hinweg linear abgeschrieben (planmässige Abschreibungen). Stellt man fest, dass eine Anlage weniger lang als ihre kategorisierte Nutzungsdauer genutzt werden kann, muss die Nutzungsdauer verkürzt werden und es sind zusätzlich zu den planmässigen, ausserplanmässige Abschreibungen zu tätigen. Diese ausserplanmässigen Abschreibungen stellen sicher, dass die Anlage bei Erreichen der (verkürzten) Nutzungsdauer auf null abgeschrieben ist. Für Investitionen, welche vor Inkrafttreten von HRM2, d.h. vor dem 01.01.2014 getätigt wurden, gelten gemäss der Übergangsregelung so genannte fixdegressive Abschreibungssätze.

Allgemeiner Haushalt

Dieser umfasst alle über allgemeine Steuern (und nicht-zweckgebundene Gebühren) zu deckenden Aufgabenbereiche des Gemeinwesens: Die Summe dieser Aufwands- und Ertragsposten in der Erfolgsrechnung machen das Jahresergebnis aus, welches bei einem positiven Saldo das Eigenkapital der Gemeinde erhöht bzw. dieses bei einem negativen Saldo vermindert.

Seite 16

Spezialfinanzierungen

Die Spezialfinanzierungen sind diejenigen Bereiche im Aufgabenspektrum der Gemeinde, welche verursachergerecht durch separate Gebühren finanziert werden müssen (nicht durch Steuern). Von Gesetzes wegen sind als Spezialfinanzierung die Wasserversorgung (Funktion 7101), die Abwasserbeseitigung (7201) sowie die Abfallbeseitigung (7301) zu führen. Weitere Spezialfinanzierungen kann die Gemeinde selber auf der Grundlage eines Reglements bestimmen (z.B. Antennenanlage). Verwaltungsinterne Leistungen sind als interne Verrechnungen auszuweisen, wenn sie für oder durch Spezialfinanzierungen erfolgen. Um die Querfinanzierung dieser Bereiche durch allgemeine Steuermittel zu verhindern, werden die entsprechenden Funktionen im Rahmen des Rechnungsabschlusses «neutralisiert» und ihr Saldo mit dem Kapitalkonto der jeweiligen Spezialfinanzierung verrechnet. Aufwand und Ertrag der Spezialfinanzierung sind damit gleich hoch, die Funktionen der Spezialfinanzierungen sind saldoneutral. Das Gesamtergebnis der Rechnung ist deshalb gleich dem Ergebnis des allgemeinen Haushalts.

(Aus: Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden)

Das detaillierte Budget 2015 liegt sowohl elektronisch wie auch in gedruckter Form vor. Sie können dieses am Schalter der Gemeindeverwaltung beziehen oder auf unserer Homepage (Politik/Gemeindeversammlung/Einladungen) herunterladen. Es enthält ausführliche Erläuterungen zu einzelnen Positionen. Verbunden mit den Neuerungen im Rechnungswesen ist auch diesmal ein Vergleich mit der Rechnung des Jahres 2013 nicht mehr möglich. Beim nächsten Budget werden die Zahlen der Rechnung 2014 dann nach den neuen Grundlagen vorliegen. Das beiliegende Leporello vermittelt Ihnen eine Übersicht über das Budget 2015 sowie über den Finanzplan 2015 – 2019.

Budget 2015 in Kürze

Das Budget für das Jahr 2015 sieht einen Aufwand von 49 120 850 und einen Ertrag von 49 305 850 vor. Daraus ergibt sich ein Ertragsüberschuss von 185 000. Es fällt damit um 97 000 besser als das Vorjahresbudget aus.

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, ein positives Budget ohne Steuererhöhungen vorzulegen. Dabei soll bei den Ausgaben Zurückhaltung geübt werden, die Infrastruktur und die angebotenen Dienstleistungen jedoch erhalten bleiben. Das gesteckte Ziel konnte erreicht werden.

Geprägt ist dieses Budget von hohen Ausgaben für den Finanzausgleich, steigenden Kosten bei der Sozialhilfe sowie zusätzlichen Zinskosten für die neuen Darlehen und stagnierenden Steuereinnahmen. Die Mehrausgaben für die Umsetzung von HarmoS (sechstes Primarschuljahr) werden der Gemeinde durch den Kanton abgegolten. Die geplante Neuregelung (ab 01.01.2015) bei den Beiträgen an die Ergänzungsleistungen verursachen einerseits Mehrausgaben, diese werden aber in diesem Budget durch Rückerstattungen des Kantons mehr als ausgeglichen. Die Sozialhilfekosten steigen weiter an (netto +200 000). Mit der Stiftung Obesunne wurden die Abgeltungen von Leistungen neu geregelt und damit verbunden ein neuer Baurechtsvertrag abgeschlossen – die geleisteten Beiträge und Subventionen

entsprechen nun dem geschuldeten Baurechtszins. Damit verbunden wird das Budget gegenüber dem Vorjahresbudget um 258 000 entlastet. Bei der Polizei ist geplant, Geschwindigkeitskontrollen durch eine externe Firma ausführen zu lassen, wobei Busseneinnahmen in entsprechender Höhe budgetiert sind. Die Steuererträge nehmen nur noch wenig zu, da nicht mehr mit so grossen nachträglichen Steuereingängen aus Vorjahren gerechnet wird. Für die Steuererträge aus Vorjahren sind in diesen Jahren entsprechende Abgrenzungen vorgenommen worden.

Budget 2015				Nach Funktionen		
	Netto	Budget 2015		Netto	Budget 2014	
		Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
Total Aufwand & Ertrag		49 120 850	49 305 850		48 015 710	48 103 710
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	185 000	185 000		88 000	88 000	
0 Allgemeine Verwaltung	3 826 440	4 712 640	886 200	3 898 550	4 732 350	833 800
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1 210 280	3 880 180	2 669 900	1 134 520	3 569 470	2 434 950
2 Bildung	9 887 035	11 230 170	1 343 135	9 468 080	10 890 430	1 422 350
3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	2 638 110	2 950 180	312 070	2 595 530	2 919 800	324 270
4 Gesundheit	2 374 685	3 008 585	633 900	2 659 250	3 099 000	439 750
5 Soziale Sicherheit	5 133 520	7 016 445	1 882 925	4 189 540	5 884 580	1 695 040
6 Verkehr	2 958 510	3 555 250	596 740	3 080 780	3 677 280	596 500
7 Umweltschutz und Raumordnung	748 980	4 229 880	3 480 900	786 600	4 791 550	4 004 950
8 Volkswirtschaft	-146 850	77 850	224 700	-145 350	79 350	224 700
9 Finanzen und Steuern	-28 815 710	8 459 670	37 275 380	-27 755 500	8 371 900	36 127 400

Seite 17

Besser als im Vorjahr		Verbesserung		Schlechter als im Vorjahr		Verschlechterung	
0	Allgemeine Verwaltung		72 110	1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit		75 760
4	Gesundheit		284 565	2	Bildung		418 955
6	Verkehr		122 270	3	Kultur, Sport, Freizeit, Kirchen		42 580
7	Umweltschutz und Raumordnung		37 620	5	Soziale Sicherheit		943 980
8	Volkswirtschaft		1 500				
9	Finanzen und Steuern		1 060 210				
Total Verbesserungen			1 578 275	Total Verschlechterungen			1 481 275

Aufgrund der Überprüfung der wahrgenommenen Arbeiten konnten der **«Allgemeinen Verwaltung»** 40 000 mehr an internen Verrechnungen durch die Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung gutgeschrieben werden. Ebenso fallen Minderausgaben bei den Kosten für das Verwaltungsgebäude an. Bei der **«Öffentlichen Sicherheit»** steigen die anteilmässigen Kosten von Arlesheim an der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) an. Ebenso steigen die von der KESB veranlassten, jedoch von der Gemeinde zu tragenden direkten Kosten an. Zusätzliche Kosten entstehen bei der **«Bildung»** aufgrund einer zusätzlichen Klasse sowie ab 01.08.2015 infolge der sechsten Primarschulklasse im Rahmen Umsetzung von HarmoS. Bei der **«Gesundheit»** führt die Neuregelung der Beiträge, Subventionen und der Baurechtszinsen mit der Stiftung Obesunne zu einer massgeblichen Entlastung. Die der Stiftung gewährten Beiträge und Subventionen entsprechen dem Baurechtszins. Bei der **«Sozialen Sicherheit»** fallen neben der Zunahme der Sozialhilfeunterstützung (+ 200 000) Mehrkosten infolge der geplanten Neuregelung der Beiträge an die Ergänzungsleistungen an (+ 927 200, wobei ein Teil dieser Kosten in der Funktion 9 durch den Kanton zurück erstattet werden). Beim **«Verkehr»**

fallen weniger Kosten beim Unterhalt der Apparate und Maschinen, bei den Strassenbauten und den Gebäuden an. Minderkosten bei **«Umweltschutz und Raumordnung»** fallen vor allem beim Arten- und Landschaftschutz, beim Unterhalt der Grundstücke an. Auch wurden die Förderbeiträge aufgrund des langjährigen Durchschnittswerts budgetiert. Weniger Unterhaltskosten fallen auch im Friedhof an. Das Budget 2015 der **«Volkswirtschaft»** entspricht jenem des Vorjahres. Bei den **«Finanzen und Steuern»** entfallen die Buchgewinne auf den Landverkäufen des Vorjahresbudgets (– 255 000) sowie Miet- und Pachtzinsen (– 254 790) infolge Verschiebung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen. Für den Liegenschaftsunterhalt muss weniger aufgewendet werden. Aufgrund der zusätzlich aufgenommenen Darlehen von 10,5 Millionen steigt der Zinsaufwand an (+ 96 800). Dieser Mehraufwand wird durch die höheren Beiträge vom Kanton von 421 200 als Abgeltung für den Mehraufwand aufgrund von HarmoS und von 1 219 400 als Rückerstattung aufgrund der Neuregelung der Beiträge an die Ergänzungsleistungen und der Rückerstattungen an die Pflegekosten der Vorjahre mehr als kompensiert.

Voranschlag 2015 nach Aufwand- und Ertragsarten

	Budget 2015	Budget 2014	Rechnung 2013
Aufwand	49 120 850	48 015 710	47 877 868
Personalaufwand	17 461 525	17 105 000	
Sach- und Betriebsaufwand	10 202 750	10 334 540	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2 397 100	2 431 900	
Finanzaufwand	706 950	646 900	
Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen	5 750	4 000	
Transferaufwand	17 170 625	15 910 970	
Ausserordentlicher Aufwand		450 000	
Interne Verrechnungen	1 176 150	1 132 400	
Ertrag	49 305 850	48 103 710	47 669 909
Fiskalertrag	34 900 000	34 840 000	
Regalien und Konzessionen	233 700	233 700	
Entgelte	6 398 760	6 359 300	
Verschiedene Erträge	150	450 000	
Finanzertrag	1675 945	1 861 600	
Entnahmen aus Fonds und Sonderfinanzierungen	328 120	369 200	
Transferertrag	4 593 025	3 005 390	
Interne Verrechnungen	1 176 150	1 132 400	
Ergebnis	185 000	88 000	– 207 958

Aufwand

Der budgetierte Aufwand liegt um 1 105 140 oder 2,3% über dem Budget pro 2014 (davon KESB + 95 950).

Personalaufwand: Der Personalaufwand liegt um 356 525 oder 2.1% höher als der Aufwand des Vorjahresbudgets. Es wird ohne Teuerungszulage gerechnet, analog dem Vorjahresbudget. Enthalten sind die reglementarischen Erfahrungsstufenanstiege. Diese können je nach Alter der Mitarbeitenden zwischen 0,4 und 3,8% betragen. Bezüglich Kosten der Pensionskasse ist die Kantonslösung abgebildet. Bei den Lehrkräften (Mehraufwand Lohnkosten ohne Sozialleistungen) fallen 365 950 infolge einer zusätzlichen Klasse sowie ab 01.08.2015 zusätzliche Kosten für das sechste **Primarschuljahr** im Rahmen der Umsetzung von HarmoS an. Die Kosten für HarmoS werden der Gemeinde durch den Kanton abgegolten.

Sach- und übriger Betriebsaufwand: Dieser liegt um 131 790 oder 1,3% unter dem Budget des Vorjahres. Die Aufwendungen wurden auf das absolut Notwendigste reduziert. Die Mehr- und Minderkosten verteilen sich auf verschiedene Positionen. Mehraufwand fällt für die geplante Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen durch eine externe Firma an (+ 150 000; Busseneinnahmen sind in gleicher Höhe budgetiert). Minderaufwand fällt infolge Neuregelung der gegenseitigen Leistungen mit der Stiftung Obesunne an (– 113 810).

Abschreibungen: Diese fallen um 34 800 tiefer als im Vorjahresbudget aus. Dies vor allem aufgrund der neuen Vorschriften gemäss HRM2, da die ersten Abschreibungen erst ab Nutzungsbeginn anfallen (bisher musste im Folgejahr zwingend mit dem Abschreiben begonnen werden). Einige, im 2014 geplante Investitionsvorhaben wurden auf das Folgejahr verschoben.

Finanzaufwand: Dieser fällt um 60 050 oder 9,3% höher aus als im Vorjahresbudget. Die Verschuldung hat um 10,5 Millionen zugenommen und damit verbunden der Zinsaufwand.

Seite 19

Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen: Der Sozialfonds ist gemäss Reglement zu verzinsen. Diese Zinsen, die erstmals budgetiert werden, müssen in den Fonds eingelegt werden.

Transferaufwand: Dieser fällt um 1 259 655 oder um 7,9% höher als im Vorjahresbudget aus: Mit 927 200 fallen Mehrkosten im Rahmen der geplanten Neuregelung der Übernahme der Kosten der Ergänzungsleistungen bei den Gemeinden an (werden teilweise durch den Kanton zurückerstattet, siehe Kommentar beim Transferertrag). Bei der Sozialhilfeunterstützung wird mit einer weiteren Zunahme von 160 000 gerechnet und im Rahmen der Neuregelung der gegenseitigen Leistungen werden der Stiftung Obesunne zusätzliche Beiträge und Subventionen (+ 42 455 gegenüber Vorjahresbudget) ausgerichtet. Beim Finanzausgleich wird weiterhin davon ausgegangen, dass der maximale Abschöpfungssatz von 17% zur Anwendung gelangt. Damit verbunden ist eine weitere Zunahme dieses Beitrags um 66 000.

Ausserordentlicher Aufwand: Im 2014 war ein Mehrertrag in der Investitionsrechnung der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung budgetiert, der in die entsprechende Vorfinanzierung eingelegt werden soll (rechnungsneutral; siehe gleicher Betrag bei «Verschiedene Erträge»). Im 2015 fällt kein solcher mehr an.

Interne Verrechnungen: Diese nehmen um 43 750 oder 3,9% zu. Aufgrund von vorgenommenen Abklärungen über die erbrachten Leistungen werden die Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung mit 30 000 bzw. die Abfallbeseitigung mit 10 000 zusätzlich belastet.

Ertrag

Der Ertrag liegt um 1 202 140 oder 2,5% höher als im Budget pro 2014 (davon KESB + 95 950).

Fiskalertrag: Dieser fällt nur um 60 000 oder 0,2% höher aus als im Vorjahresbudget. Bei den Steuern des aktuellen Jahres wird mit einer Zunahme von 910 000 gerechnet. Diese Zunahme verteilt sich auf die Einkommenssteuern (+ 680 000) und die Vermögenssteuern (+ 220 000) bei den natürlichen Personen sowie auf die Quellensteuer. Bei den Steuern der juristischen Personen wird angenommen, dass diese im Rahmen des Vorjahresbudgets ausfallen werden. Im Budget 2014 wurde bei den juristischen Personen von stark steigenden Einnahmen ausgegangen.

Diese Zunahmen liegen unter den vom Kanton ermittelten Erwartungen.

Regalien und Konzessionen: Es wird mit unveränderten Einnahmen gerechnet, insbesondere bei den Konzessionsabgaben der IWB wie auch jener der EBM.

Entgelte: Diese fallen um 187 340 höher als im Vorjahresbudget aus. Davon entfallen 143 000 auf zusätzlich budgetierte Busseneinnahmen für Geschwindigkeitskontrollen (siehe auch Kommentar zum Sach- und Betriebsaufwand, dort ist der Aufwand im gleichen Umfang für diese Aktivitäten budgetiert). Bei den verschiedenen Gebühren und Rückerstattungen wird mit Mehreinnahmen gerechnet, wobei beim Nachttaxi eine Gebührenerhöhung budgetiert ist.

Verschiedene Erträge: Im 2014 war ein Mehrertrag in der Investitionsrechnung der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung budgetiert (rechnungsneutral; siehe gleicher Betrag bei «Ausserordentlicher Aufwand»). Im 2015 fällt kein solcher mehr an.

Finanzertrag: Dieser nimmt um 185 255 ab. Im 2014 waren hier noch Buchgewinne in der Höhe von 255 000 enthalten. Es sind keine Landverkäufe mit entsprechenden Buchgewinnen geplant bzw. im Rahmen von HRM2 sind die Grundstücke und Liegenschaften des Finanzvermögens neu bewertet worden (Auflösung der vorhandenen «stillen Reserven»).

Entnahmen aus Fonds und Sonderfinanzierung: Diese fallen um 41 080 tiefer als im Vorjahresbudget aus. Bei allen drei Spezialfinanzierungen sind Verluste budgetiert, die dem entsprechenden «Kapital» entnommen werden.

Seite 20

Transferertrag: Dieser fällt um 1 587 635 oder 52,8% höher aus als im Vorjahresbudget. Davon entfallen 421 200 auf die Abgeltung der Mehrkosten bei der Bildung infolge HarmoS, 1 219 400 auf die geplante Neuregelung der Abgeltung der Ergänzungsleistungen sowie der für die Jahre 2015 und 2016 vorgesehenen zusätzlichen Abgeltung der in den Vorjahren bei den Pflegekosten angefallenen Mehrkosten.

Interne Verrechnungen: Diese nehmen um 43 750 oder 3,9% zu. Aufgrund von vorgenommenen Abklärungen über die erbrachten Leistungen werden den Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung 30 000 bzw. Abfallbeseitigung 10 000 zugunsten der Verwaltung mehr belastet.

Spezialfinanzierungen

Aufgrund der vorhandenen und abzubauenen Reserven werden bei allen drei Spezialfinanzierungen Verluste budgetiert (Vorjahresbudget):

Wasserversorgung	23 650	(110 900)
Abwasserbeseitigung	239 600	(182 200)
Abfallbeseitigung	49 350	(59 000)

Investitionen

Siehe beiliegendes Leporello, Tabelle Investitionen

Mit der Genehmigung dieses Budgets werden folgende Investitionen beschlossen: Strassen / Verkehrswege

6 Diverse Strassenbauten 620 000

Pauschalbetrag für folgendes Objekt:

➤ Finkelerweg «Dornacherweg» bis «Badhof»

6 Strassenbeleuchtung 220 000

In folgenden Strassen (Teilabschnitte) soll die alte Strassenbeleuchtung durch neue LED Leuchten (meist inkl. Kandelaber) ersetzt werden: Waldstrasse (mittlerer Teil), Alemannenweg, Brachmattstrasse, Mattweg (Birseckstrasse bis Tramübergang), Hollenweg (Ermitagestrasse bis Gempfenweg), Hangstrasse, Dychweg (Parkplatz), Kreuzmattweg, Wanngartenweg.

Wasserbau

3 Dammkronensanierung Weiher Ermitage 90 000

Im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen regelmässigen Kontrolle der Dammbauwerke (Verordnung über die Sicherheit Stauanlagen, StAV) auf ihre Dichtigkeit und Statik, wurden bauliche Mängel sowie undichte Stellen an der Dammkrone des oberen Ermitage-Weiher festgestellt.

Um eine Ausweitung der Schadstellen zu verhindern müssen diese Mängel möglichst rasch saniert bzw. behoben werden.

Übrige Tiefbauten

1.1.1.7 Wasserleitungsnetz 360 000

Pauschalbetrag für folgende Objekte:

- Quellenweg, Neubau Wasserleitung
- Finkelerweg «Bromhübelweg» bis «Wanngarten»

1.1.1.7 Transitleitung Birstal 450 000

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Birstal soll eine Ringleitung erstellt werden. Daran muss Arlesheim **einen Beitrag von 900 000** leisten. Mit dem Budget wird der **Gesamtbetrag** bewilligt.

2 Beleuchtung Sportanlagen 160 000

Für bessere Trainingsmöglichkeiten soll einer der Fussballplätze «In den Widen» mit einer Flutlichtanlage ausgestattet werden.

Seite 21

7 Kanalisationsnetz 610 000

Pauschalbetrag für folgende Objekte:

- Kanalsanierungen
- Finkelerweg «Dornachweg» bis «Badhof»

Hochbauten

2 Sicherheitskonzept Schulanlagen 170 000

Gemäss Konzept der Arbeitsgruppe «Sicherheit an den Schulen» sind in den Jahren 2011–2015 bauliche Massnahmen im Rahmen von rund 900 000 zu realisieren. Diese letzte Tranche dient dem Abschluss der Arbeiten (Total 414 000, siehe auch Ausführungen bei den bereits bewilligten Krediten).

7 Dachsanierung Friedhofgebäude 158 000

Eine Notfallsanierung ist bereits erfolgt. Nun müssen die Dachflächen dringend grundlegend erneuert werden.

Mobilien

1.1.1.6 Kommunalfahrzeug 85 000

Ersatz des Fahrzeugs «Iveco» nach zehn Betriebsjahren. Damit kann den neuen Abgasvorschriften sowie den technischen und umweltfreundlichen Neuerungen der Abgaswerte nachgekommen werden.

1.1.1.7 Ersatz Bohrlochpumpe 87 000

Die Pumpe aus dem Jahre 1978 muss ersetzt werden. Sie ist sehr reparaturanfällig. Eine neue Pumpe ist wartungsfrei und im Betrieb deutlich günstiger. Für den Pumpenersatz muss auch die Niederspannungsanlage ersetzt werden.

Immaterielle Anlagen

7 Testplanung Neu Arlesheim 100 000

Über das Gewerbegebiet «Neu Arlesheim», zwischen Steinweg, Bahnhof- und Birseckstrasse soll eine sogenannte Testplanung durchgeführt werden. Damit wollen die Grundeigentümer/innen herausfinden, welche baulichen Entwicklungen auf diesem Areal aus ortsplanerischer Perspektive möglich sind.

Die folgenden als Jahrestanchen abgebildeten Investitionen sind bereits mit früheren Budgets oder an früheren Gemeindeversammlungen beschlossen worden:

Hochbauten

2 Sicherheitskonzept Schulanlagen 244 000

Gemäss Konzept der Arbeitsgruppe «Sicherheit an den Schulen» sind in den Jahren 2011–2015 bauliche Massnahmen im Rahmen von rund 900 000 zu realisieren. In der aktuellen Etappe sollen die Brandabschnitte im Schulhaus Gerenmatte 1 realisiert werden. Diese mit dem Budget 2014 bewilligte Tranche wird erst im 2015, koordiniert mit den weiteren Arbeiten in den Schulliegenschaften, ausgeführt werden.

Seite 22

2 Domplatzschulhaus HarmoS 800 000

Schulhaus Gerenmatte 1 HarmoS 550 000

Anpassungen an den Schulhausbauten, um die zusätzlich notwendigen Räumlichkeiten zu schaffen (Umbau von Klassenzimmern zu Gruppen- und Halbklassenzimmern). Gleichzeitig sollen in beiden Schulhäusern die anstehenden Sanierungsarbeiten in der Haustechnik ausgeführt werden. Diese Kredite wurden anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30.10.2013 bewilligt.

3 Wettbewerb «Unser Saal» 150 000

Mittels eines Wettbewerbs soll eine optimale Planung des Projektes «Unser Saal» sowie die durch Investoren zu realisierende Mantelnutzung sichergestellt werden. Tranche 2015 des mit dem Budget 2013 bewilligten Kredits.

Investitionsbeiträge

3 Röm.-kath. Kirchengemeinde: Beitrag an Innenrenovation Dom 230 000

In den Jahren 2013 bis 2015 findet eine umfassende Innensanierung des Doms statt. Diese soll mit einem Beitrag von Total 1 100 000 unterstützt werden. Für die Jahre 2015 und 2016 sind Tranchen von je 230 000 vorgesehen. Dieses Vorhaben wurde mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30.10.2013 bewilligt.

3 Neues Theater am Bahnhof: Beitrag 250 000

Der mit dem Budget 2013 bewilligte Betrag soll erst im 2015 ausgerichtet werden.

Für folgendes Vorhaben wird der Gemeindeversammlung eine separate Vorlage unterbreitet:

2 Sanierung Turnhallen Gerenmatte 2 500 000

Tranche 2015 der mit Gesamtkosten von 7,05 Millionen zu sanierenden Turnhallen. Im Rahmen dieser Arbeiten werden auch weitere Räumlichkeiten erstellt. Der entsprechende Kredit wurde der Gemeindeversammlung vom 05.11.2014 unterbreitet.

Total Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen 7 834 000

Für die folgenden Investitionen bzw. Desinvestition im Finanzvermögen wird der Gemeindeversammlung eine separate Vorlage unterbreitet:

Verkauf Parkplätze Einstellhalle Dornwydenweg	600 000
Abgabe Grundstücke/Liegenschaften	2 000 000
Total Investitionsausgaben Finanzvermögen	- 2 600 000

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Die Investitionsausgaben für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens betragen total 7 834 000; die Investitionseinnahmen 940 000. Es ergeben sich somit Nettoinvestitionen von 6 894 000.

Mit dem Bruttoüberschuss von 2 259 730 (Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen abzüglich Aufwandüberschuss) können die gesamten Nettoinvestitionen nur zu 33% aus laufenden Mitteln finanziert werden.

Seite 23

Die Investitionseinnahmen für Vermögenswerte des Finanzvermögens betragen 2 600 000. Unter Berücksichtigung des Finanzvermögens beträgt der Selbstfinanzierungsgrad 53%.

Die mittel- und langfristige Verschuldung beträgt aufgrund zusätzlicher langfristiger Geldaufnahmen im 2014 aktuell 25,5 Millionen. Zur Finanzierung der laufenden Investitionen müssen zusätzliche Mittel aufgenommen werden.

Anträge

Der Gemeinderat beantragt:

1. Genehmigung des Budgets 2015 der Einwohnergemeinde.
2. Festsetzung der Gemeindesteuersätze
 - a) Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen (§ 19 StFG):
Steuerfuss: 45% der Staatssteuer (wie bisher)
 - b) Ertrags- und Kapitalsteuer juristischer Personen (§§ 58,3 und 62,1 StFG):
Ertragssteuer, Steuersatz: 4% des Reinertrages (wie bisher)
Kapitalsteuer, Steuersatz: 2,75‰ des Kapitals (wie bisher)
 - c) Feuerwehrpflichtersatz (§ 5 des Feuerwehreglements):
7% des inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbaren Einkommens (wie bisher)

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

Kenntnisnahme

Den Finanzplan finden Sie im beiliegenden Leporello abgedruckt.

Alle Beträge in CHF

Wozu ein Finanzplan?

Seite 25

Gemäss §157 Abs. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) hat der Gemeinderat periodisch einen Finanz- und Aufgabenplan zu erstellen und der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Dieser beschreibt für die nächsten fünf Jahre die voraussichtliche Entwicklung der Gemeindeaufgaben mit ihren Auswirkungen auf den Finanzbedarf. Er soll auch die Massnahmen zur Beibehaltung eines auf Dauer ausgeglichenen Finanzhaushaltes aufzeigen und ist der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Budget zu unterbreiten.

Der Finanzplan ist ein Planungsinstrument für den Gemeinderat. Er ist rechtlich nicht verbindlich. Der Gemeinderat aktualisiert den Finanzplan zwei Mal pro Jahr.

Finanzplan 2015 – 2019

Der Finanzplan geht vom Budget 2015 mit einem Ertragsüberschuss von 185 000 aus. In den kommenden fünf Jahren sind Investitionen von netto insgesamt 17,4 Millionen (Verwaltungsvermögen Zunahme 27,5 und Finanzvermögen Abnahme von 10,1 Millionen) vorgesehen. Basierend auf dem Budget 2015 werden höhere Steuererträge gemäss den Planungsannahmen ausgewiesen, wobei der Steuersatz per 2017 angehoben werden soll.

Unter Berücksichtigung der Planungsannahmen und Berücksichtigung der geplanten Abgabe von Grundstücken und Liegenschaften kann per Ende der Betrachtungsperiode die Verschuldungslimite von maximal 60% der Steuereinnahmen wieder eingehalten werden. Aufgrund der erwirtschafteten Rechnungüberschüsse nimmt das Eigenkapital entsprechend zu.

Investitionen

Die im April 2006 vom Gemeinderat im Rahmen der «Bausteinplanung» vorgestellten Projekte Werkhof, neues Feuerwehmagazin und Sanierung Gerenmatte 2 konnten in der Zwischenzeit realisiert werden. An die Stelle des geplanten Neubaus des Mehrzweckgebäudes mit Saal am Domplatz ist das Projekt «Unser Saal» an einem neuen Standort getreten. Die Schaffung von Schulraum für die Bildungsharmonisierung HarmoS wird zusammen mit seit längerem geplanten Sanierungsmassnahmen bei den Schulanlagen umgesetzt. Ebenso sollen zusammen mit der anstehenden Renovation der Turnhallen Gerenmatte zusätzliche Raumbedürfnisse abgedeckt werden. Diese drei Vorhaben bilden weiterhin die Schwerpunkte der auf hohem Niveau bleibenden Investitionen.

Funktion 0 «Allgemeine Verwaltung»

Weiterhin im Jahre 2016 ist der Ersatz der Fenster des Verwaltungsgebäudes vorgesehen. Die Projektierung des neuen Raumprogramms sowie das Projekt «Verwaltung unter einem Dach» sollen in den Jahren 2016 bis 2018 an die Hand genommen werden.

Funktion 2 «Bildung»

Die Sanierung der Turnhallen Gerenmatte inkl. der Abdeckung der zusätzlichen Raumbedürfnisse soll in den Jahren 2015 und 2016 erfolgen. Die dafür notwendigen Beträge, die früher als einzelne Vorhaben aufgeführt waren, sind zusammengefasst worden.

In den beiden Primarschulbauten sollen die Anforderungen von HarmoS (zusätzliche Räumlichkeiten) umgesetzt werden. Gleichzeitig werden die Sanitär- und Elektroinstallationen erneuert. Ebenso werden die Tranchen 2014 sowie 2015 des Sicherheitskonzeptes realisiert. Dieses Vorhaben kann damit abgeschlossen werden.

Im Jahre 2018 fällt der Ersatz des Flachdachs Schulhaus Gerenmatte 1 an und im 2019 müssen die WC-Anlagen im Kindergarten «Blauenstrasse» saniert werden.

Die Projektierungs- und Planungsarbeiten für den Umbau der Mehrzweckhalle am Domplatz sind weiterhin für die Jahre 2017 und 2018 vorgesehen. Mit 9,2 Millionen bildet der Bereich «Bildung» weiterhin einen der Investitionsschwerpunkte in der Betrachtungsperiode.

Funktion 3 «Kultur, Sport, Freizeit, Kirche»

Im Januar 2012 beschloss der Gemeinderat, den seit langem erwarteten Saal nicht mit einem neuen Mehrzweckgebäude am Domplatz zu realisieren, sondern als Projekt «Unser Saal» – an einem neuen Standort, ohne Verknüpfung mit Verwaltungs- und Schulräumen zu planen. Nach der Planung in den Jahren 2013 bis 2015 soll die Ausführung in den Jahren 2017 bis 2019 erfolgen.

Die Innenrenovation des Doms erfolgt neu in einer Etappe, wobei die restlichen Beiträge auf die Jahre 2015 und 2016 geplant sind. Mit 7,3 Millionen bildet der Bereich «Kultur, Sport, Freizeit, Kirche» neben dem Bereich «Bildung» weiterhin einen der Investitionsschwerpunkte in der Betrachtungsperiode.

Funktion 6 «Verkehr»

Es wird weiterhin mit den bisherigen Pauschalbeträgen geplant. Auch für den Ersatz der Kommunalfahrzeuge ist ein Durchschnittswert eingestellt.

Funktion 9 «Finanzen und Steuern»

Mit dem Verkauf der restlichen Parkplätze in der Einstellhalle am Dornwydenweg fallen in den Jahren 2015 bis 2017 weitere Erträge an. Die kapitalisierten Grundstücksabgaben im Baurecht werden nicht mehr abgebildet. Aufgrund der angespannten Liquidität sollen in der Betrachtungsperiode aufgrund eines klaren Konzepts Grundstücke und Liegenschaften im Umfang von 10,5 Millionen veräussert werden. Damit können die Nettoinvestitionen reduziert und eine weitere Verschuldung verhindert werden.

Planungsannahmen

Im vorliegenden Finanzplan wurde wiederum als Planungsannahme ein «Korrekturfaktor» in der laufenden Rechnung berücksichtigt. Der Grund dafür liegt darin, dass gemäss Vorsichtsprinzip die Ausgaben eher etwas höher und die Einnahmen eher etwas tiefer budgetiert sind. Der im Finanzplan enthaltene «Korrekturfaktor» geht von der Annahme aus, dass die Differenz 2% beträgt.

Beim Finanzausgleich wurde ab dem Jahre 2016 neu ein Abschöpfungssatz von max. 15% der fiktiven Steuerkraft eingesetzt (aktuell: 17%).

Der Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, den Steuerfuss möglichst konstant zu halten. Seit Jahren gehört Arlesheim zu den steuergünstigsten Gemeinden im Kanton; seit 2002 beträgt der Steuerfuss 45%. Die Erhöhung des Steuersatzes wurde wie in den Vorjahren um ein Jahr verschoben (von 2016 auf 2017).

Hinweis

Der Finanzplan ist ein Planungsinstrument. Er enthält **keine Ausgabenbeschlüsse** und **keine Beschlüsse zum Steuerfuss**. Alle geplanten Ausgaben und Einnahmen sowie allfällige Steueranpassungen, Abgaben von Grundstücken/Liegenschaften müssen jeweils im Rahmen der Budgetvorlage oder als Sondervorlage von der Gemeindeversammlung beschlossen werden, damit sie rechtswirksam werden.

Antrag

Der Finanzplan 2015 – 2019 wird zur Kenntnis genommen.

**Diese Einladung bitte an die Gemeindeversammlung mitnehmen.
Sie gilt als Stimmrechtsausweis für den Adressaten bzw.
die Adressatin. Missbräuchliche Verwendung ist strafbar.**